



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juli 1971

Nr. 4132

I.

Im Teilprogramm 1971 des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist die Erstellung eines Trottoirteilstückes an der Bretzwilerstrasse in Seewen vorgesehen. Um in einem späteren Zeitpunkt mit dem Strassen- und Trottoirausbau fortfahren zu können und um den notwendigen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes und im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse nach Bretzwil, von der Einmündung des Rübübüscheliweges bis Hotel "Euler" ausarbeiten lassen und zur öffentlichen Auflage gebracht.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 7. Juni - 6. Juli 1971 beim Ammannamt in Seewen und beim Kreisbauamt III in Dornach. Innert der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Vögtli Margrit, Arbeitslehrerin, Bretzwilerstrasse 115, Seewen
2. Schmidli-Vögtli Samuel, Landwirt, Bretzwilerstrasse 208, Seewen
3. Müller-Wolf Martin, Transporte, Hotel "Euler", Seewen
4. Wiggli-Wyss Hans, Bretzwilerstrass 28, Seewen

Beamtes des Bau-Departementes führten im Beisein eines Vertreters des Gemeinderates von Seewen am 21. Juli 1971 die Einspracheverhandlungen an Ort und Stelle durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet der Gemeinde Seewen. Ihre Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Vögtli Margrit, Miteigentümerin von Grundbuch Seewen Nr. 2621 A

Die Einsprecherin bemängelt, dass die Strasse nur zu Lasten ihres Grundstückes verbreitert werde und deshalb die Gefahr bestehe, dass der vor dem Hause stehende Lindenbau dem Strassenbau zum Opfer falle.

Es trifft zu, dass das Grundstück der Einsprecherin durch den Strassen- und Trottoirausbau stark beansprucht wird, doch ist eine andere Linienführung sowohl aus strassenbautechnischen und insbesondere auch aus topographischen Gründen nicht möglich.

Es konnte die Zusicherung abgegeben werden, dass die Linde wegen der Strassenverbreiterung nicht gefällt werden muss. Auch beim späteren Trottoirausbau, der allerdings, weil es sich um ein zweites Trottoir handelt, erst für eine spätere Zeit vorgesehen ist, wird man danach trachten, die fragliche Linde zu schonen.

Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen sind im speziellen Landerwerbsverfahren zu behandeln. Aus den genannten Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Schmidli-Vögtli Samuel, Eigentümer von Grundbuch Seewen Nr. 2622

Herr Schmidli macht geltend, dass sein ohnehin nur ca. 4 m breite Vorplatz entlang der Kantonsstrasse durch das geplante westseitige Trottoir um 2 m geschmälert werde. Er sei aber auf diesen Vorplatz dringend angewiesen, da sich nahezu der gesamte landwirtschaftliche Verkehr über diesen schmalen Platz abwickle, da die Tenne und die auf der Nordostecke von Gebäude Nr. 208 untergebrachte Siloanlage nur von hier aus bedient werden können. Ferner befürchte er, dass die beidseits des Hauses angelegten Zufahrten erschwert oder gar verunmöglicht würden.

Der Augenschein hat ergeben, dass sich eine Anpassung des erwähnten Vorplatzes und der Zufahrten beidseitig der Liegenschaft ohne technische Schwierigkeiten vornehmen lassen. Allerdings wird das Trottoir zeitweilig auf eine gewisse Fläche beim

Abladen belegt werden müssen, was jedoch geduldet werden kann, da immer noch genügend Platz für die Fussgänger vorhanden sein wird. Eine Umorientierung des Betriebes und somit eine Verlegung des Abladens auf die Rückseite der Liegenschaft ist aus betrieblichen und auch aus topographischen Gründen nicht möglich. Es wurde dem Einsprecher die Zusicherung abgegeben, dass die Anpassungen sorgfältig und im Rahmen des Möglichen ausgeführt werden. Die Fragen der Anpassungen und der Entschädigungen werden jedoch in diesem Verfahren nicht behandelt, sondern sie werden auf die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, die vor dem Trottoirausbau durchgeführt werden. Da sich Herr Schmidli zu einem Rückzug seiner Einsprache nicht entschliessen konnte, ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Müller-Wolf Martin, Transporte, Hotel "Euler"
Eigentümer von Grundbuch Seewen Nr. 1712

Der Einsprecher führt an, dass durch den Bau des vorgesehenen Trottoirs die Parkplatzmöglichkeiten entlang der Kantonsstrasse vor seinem Gasthaus nicht mehr vorhanden sein werden. Wegen seines Restaurationsbetriebes mit grossem Saal und Fremdenzimmern sei er auf die Parkplätze vor dem Hotel "Euler" dringend angewiesen.

Die Einwände des Einsprechers sind durchaus verständlich. Ein grosser Parkplatz ist wohl auf der Westseite des Hotels vorhanden, doch ist dieser von Bretzwil her aus topographischen Gründen nicht erreichbar; eine Zufahrtsmöglichkeit besteht heute nur bei der wesentlichen Dorfeinfahrt von Grellingen her. Es bahnt sich jedoch eine Verbesserung dieser Situation an, indem die Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung eine Erschliessungsstrasse von der Einmündung des Rüdebüscheliweges in das Gebiet der "Mühlmatt" vorsieht. Sollte der Trottoirausbau vor der Verwirklichung der genannten Erschliessungsstrasse ausgeführt werden, ist zu prüfen, ob derselbe vorläufig nur bis an die Nordseite des Hotels "Euler" erstellt werden soll, damit die Parkplätze entlang der Kantonsstrasse weiterhin benützt werden können.

Auf jeden Fall muss aber das Strassen- und Trottoirausbauprojekt bis zur Baugebietsgrenze auf der Südseite des Hotels "Euler" planlich sichergestellt werden. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Wiggli-Wyss Hans, Eigentümer von Grundbuch Seewen Nr. 3006

Herr Wiggli erhebt Einsprache insbesondere gegen die geplante Linienführung der Bretzwilerstrasse, mit westseitigem Trottoir, wodurch der Hausplatz vor seinem Wohnhaus Nr. 28 stark beschnitten werde. Ferner müsse die an der Kantonsstrasse liegende Mistgrube, welche heute für Gartenabfälle benützt werde, dem Strassenbau weichen. Die Zufahrten zum Schopf Nr. 19 würden verunmöglicht. Mit der vorgesehenen Strassenverbreiterung mit Trottoir und durch die von der Gemeinde geplante Erschliessungsstrasse in das Gebiet "Mühlmatt", die allerdings noch nicht planlich sichergestellt ist, werde die Parzelle GB Nr. 3006 zerschnitten, wodurch eine in Aussicht genommene Ueberbauung verunmöglicht werde. Es wird auch eine Reduktion des Baulinienabstandes von 6 auf 4 m verlangt. Aus diesen Gründen wird eine Verschiebung der Linienführung der Kantonsstrasse auf die gegenüberliegende Seite beantragt. Der Einsprecher ist auch mit der offerierten Landentschädigung nicht einverstanden. Da für die Kantonsstrasse und die projektierte Erschliessungsstrasse eine Landabtretung von ca. 4,5 Aren erforderlich wird, sei flächenmässig ein gleich grosser Realersatz im Baugebiet "Zelgli" zu bieten.

Die Argumente des Einsprechers können nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, doch ist eine andere Linienführung der Kantonsstrasse sowohl aus technischen Gründen als auch wegen den bestehenden Ueberbauungen auf der Ostseite und den topographischen Gegebenheiten nicht möglich. Es kann jedoch die Zusicherung abgegeben werden, dass die erforderlichen Anpassungen beim Hausvorplatz fachgemäss durchgeführt werden. Das gleiche kann auch beim Schopf Nr. 191 gesagt werden, so dass derselbe nach wie vor benützt werden kann. Die Frage des Realersatzes kann in diesem Verfahren nicht behandelt werden. Falls die projektierte Erschliessungsstrasse über GB Nr. 3006 planlich

sichergestellt wird, ist die Realersatzfrage zusammen mit der Gemeindebehörde zu erörtern. Dem Begehren, den Baulinienabstand auf 4 m vom hinteren Strassenrand zu reduzieren, kann aus Konsequenzgründen und weil die Bautiefe absolut genügend ist, nicht stattgegeben werden. Doch ist das Bau-Departement bereit, beim Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens auf GB Nr. 3006 eine Anpassung der Baulinie zu prüfen. Sämtliche Fragen der Entschädigungen, der Anpassungen und des Realersatzes können in diesem Verfahren nicht behandelt werden; sie werden auf die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Aus den genannten Erwägungen ist daher die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben.

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der "Strassen- und Baulinienplan" der Kantonsstrasse nach Bretzwil, von der Einmündung des Rüdübüscheliweges bis Hotel "Euler" in der Gemeinde Seewen wird genehmigt.
2. Die vier Einsprachen gegen diesen Plan werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn für den Fall eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse und Trottoir mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers



Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 Plänen
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2) mit 1 Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Seewen, mit 1 Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
Dulliken
Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)